

Boot- und Kanufahren auf der Wiesent

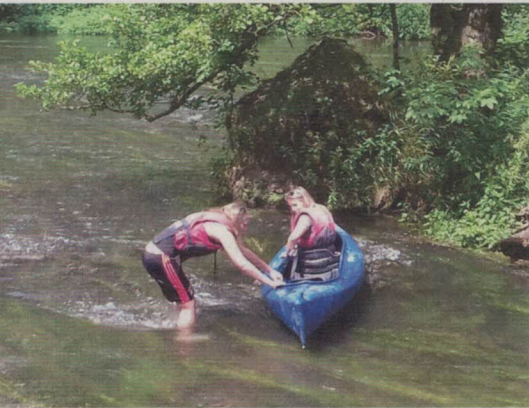
Stellen Sie sich vor – auch wenn es Ihnen als rechtschaffendem Bürger oder Polizisten schwerfällt, sich dieses Szenario vorzustellen – Sie kommen in eine Verkehrskontrolle und der Polizist möchte ihren Führerschein sehen. Sie zeigen den Führerschein, ausgestellt durch die Behörde des Landratsamtes mit einem darin enthaltenen Vermerk, dass „die Führerscheinprüfung irgendwann noch abgelegt werden müsse.“ Sie dürfen weiterfahren. Bei der nächsten Kontrolle ein Jahr später wiederholt sich das Gleiche! Mit diesem Vergleich lässt sich anschaulich zeigen, welche jahrelangen Versäumnisse von Seiten des Landratsamtes Forchheim in Bezug auf den Schutz der Wiesent an der

Tagesordnung waren. Vor – und nicht nach – der Erteilung einer Fahrgenehmigung (Schiffahrtsgenehmigung) für einen gewerbetreibenden Bootsverleiher auf der Wiesent, muss geprüft werden, ob die Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt werden. Auch jeder Gewerbetreibende in Deutschland muss laut Gesetz vor der Ausübung seines Gewerbes nachweisen, dass sein wirtschaftliches Handeln nicht die Interessen von Dritten beeinträchtigt. So kann z.B. die Errichtung einer Autowerkstatt mit den zu erwartenden Emissionen wie Lärm oder Abgasen in einem Wohngebiet die Interessen der Nachbarn negativ berühren. Wird das Gewerbe noch in einem für die Natur besonders wich-

tigen und europäisch geschützten Gebiet wie dem der Wiesent durchgeführt, müssen auch die möglichen negativen Auswirkungen dort vorher berücksichtigt werden. Da dieses „vorher“ jahrelang vom Landratsamt Forchheim nicht durchgesetzt wurde, obwohl der BN dies immer wieder eingefordert hatte, und in den immer wieder neu ausgestellten Schiffahrtsgenehmigungen auch noch stand „Die Durchführung einer Flora Fauna Habitats Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist notwendig“, sah sich am 8. April 2019 der BUND Naturschutz in Bayern schließlich gezwungen, Klage gegen die Schiffahrtsgenehmigung des Landratsamtes einzureichen, da die Behörde die bestehenden Gesetze

jahrelang nicht anwenden wollte. Ziel war und ist es, den Schutz der Wiesent als naturnahen Fluss, der europäisch geschützten Lebensräume und der geschützten und bedrohten Fisch- und Vogelarten sicherzustellen. (Wir berichteten)

Die Klage hatte aufschiebende Wirkung, doch das Landratsamt hatte daraufhin am 7. Mai auf Antrag der Kanuverleiher einen sogenannten Sofortvollzug erlassen, mit dem der Betrieb wieder gestattet wurde. Es stellte hier die Interessen der drei Betriebe über die der Allgemeinheit und behauptete, „der Nachweis, dass das Kanufahren zu erheblichen Eingriffen führt, könne nicht geführt werden“, obwohl wie erwähnt in der Schifffahrtsgenehmigung eine FFH-



Festsitzendes Boot an der Stempfermühle,

Foto: OG Ebermannstadt-Wiesenttal

VP für erforderlich gehalten wurde. Ein äußerst fragwürdiges und widersprüchliches Verhalten einer Behörde, die von der selbst geforderten Prüfung behauptet, dass keine Nachteile zu erwarten seien.

Am 15. Mai stellte der BN deshalb Eilantrag mit dem Ziel, den Verleih gerichtlich wieder zu untersagen, unterstützt vom Bayerischen Kanuverband, dem das Gebaren der Bootsverleiher an der Wiesent und das des Landratsamtes ebenfalls ein Dorn im Auge waren. Zwischenzeitlich hatte der BN seine Klage in der Hauptsache gegenüber dem Verwaltungsgericht Bayreuth weiterhin begründet und musste mit hohem ehrenamtlichen Aufwand und Per-

sonal aufzeigen, wo beispielsweise besetzte Bruthöhlen des Eisvogels zu finden waren und diese auch dokumentieren.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth erließ am 27. Mai ein Verbot, mit dem die drei Bootsverleihbetriebe an der Wiesent bis zum 15. Juni für die Fahrt auf der Wiesent zwischen Muggendorf und Ebermannstadt keine Boote verleihen durften. Da die Verleihfirmen das Verbot nicht akzeptieren wollten, legten sie über einen Rechtsanwalt am 28. Mai Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München ein. Dieser hat am 31. Mai in einer Eilentscheidung das Verbot in letzter Instanz und die Sicht des BN bestätigt.

Dass nun im Anschluss vom 1. bis 15. Juni auswärtige Bootsverleiher die Lücke füllten, wie dies von den örtlichen Firmen behauptet wurde, konnte der BN nicht bestätigen. Der BN zeigte sich daher auch verwundert, dass in der Öffentlichkeit behauptet wurde, die Klage „sei nach hinten losgegangen“ oder „ein Schuss in den Ofen“, da „nun die Tür für Drittanbieter geöffnet worden sei“. Der Hintergrund dieser nicht korrekten Darstellung, die auch vom Landratsamt falsch aufgegriffen wurde, war die Annahme, dass nur die drei gewerblichen Bootsverleiher von der Klage betroffen seien. Dem ist definitiv nicht so. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai explizit festgestellt, „dass mögliche Konkurrenten der drei Anbieter aus dem Landkreis Forchheim ebenfalls eine Schifffahrtsgenehmigung benötigen würden, deren Erteilung schon aufgrund der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht zu erwarten wäre.“

Ab 15. Juni war die Wiesent dann wieder durchgängig befahrbar. Doch knapp zwei Wochen später Anfang Juli sah sich der BN wieder gezwungen, die Behörde auf Missstände an der Wiesent hinzuweisen. Die anhaltende Trockenheit ließ den Pegelstand an der Wiesent weiter sinken. Aktive BN-Mitglieder hatten feststellen müssen, dass der Abschnitt

von Rothenbühl bis Ebermannstadt nicht mehr befahrbar war. Die Boote saßen fest, die Fahrer versuchten mit ihren Paddeln in das Flussbett zu stoßen, um sich anzuschieben, Bootsinsassen verließen die Boote, um diese über den Untergrund zu ziehen, der Flussboden wurde massiv geschädigt. Diesmal handelte das Landratsamt umgehend und ließ den Abschnitt ab Rothenbühl sperren. Diese Sperrung hatte bis zum Ende der Saison wegen der anhaltenden Trockenheit Bestand. Ende September wurden dann wegen der Trockenheit Pegelstände an der Wiesent erreicht, die beinahe zu einer kompletten Sperrung der Wiesent geführt hätten.

Am 2. August fand zwischenzeitlich bei einem Erörterungstermin am Verwaltungsgericht Bayreuth das Verfahren ein Ende. Das Landratsamt muss von den Verleihern die Vorlage einer FFH-VP einfordern. Der Abschnitt Streitberg bis Ebermannstadt ist erst ab 16. Juni befahrbar, Boote müssen besser gekennzeichnet und die Bootsmieter besser zu einem rücksichtsvollen Verhalten auf dem Fluss angewiesen werden. Darüber hinaus hat das Gericht explizit darauf hingewiesen, dass weitere Flachwasserbereiche zukünftig von einer Sperrung betroffen sein könnten.

Ein herzlicher Dank ergeht an dieser Stelle an alle aktiven Mitglieder, aber auch Anlieger oder Anwohner an der Wiesent und selbst zahlreiche Touristen, die uns in den letzten Wochen tatkräftig unterstützt haben und genau das schützen, bewahren und erhalten wollen, was unsere Heimat in der Fränkischen Schweiz gerade so besonders macht: Eine intakte Natur, die das Kapital für Erholung, Naturerlebnisse und auch den Tourismus auf und neben dem Wasser ist. Natur schützen und dem sanften Tourismus nützen! Vielleicht kann diese Auseinandersetzung ja sogar als Chance begriffen werden, indem sich der Erlebnistourismus in der Fränkischen Schweiz neu denkt. Wir sitzen schließlich alle „in einem Boot“.

Christian Kiehr